Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 26. Januar 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Essenbach folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Essenbach.

§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur

Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf[1]

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe[2] freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

---

[1] (§ 5 Satz 2)
Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden **Bedarf** abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies **„dringend erforderlich"** ist.

[2] (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)
Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 11.11.2020 außer Kraft.

Essenbach, 26.01.2021
Markt Essenbach

Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, §§ 5 und 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen)

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Bundesstraße B 15	
Ortsdurchfahrt Essenbach	(Landshuter Straße, Regensburger Straße)
Ortsdurchfahrt Unter- und Oberunsbach	
Staatsstraße St 2074	
Ortsdurchfahrt Ohu	(Landshuter Straße)
Ortsdurchfahrt Oberahrain	(Landshuter Straße, Deggendorfer Straße)
Ortsdurchfahrt Unterahrain	(Deggendorfer Straße)
Staatsstraße St 2141	
Ortsdurchfahrt Essenbach	(Straubinger Straße)
Ortsdurchfahrt Unterwattenbach	(Hauptstraße)
Ortsdurchfahrt Mettenbach	(Landshuter Straße)
Kreisstraße LA 6	
Ortsdurchfahrt Mirskofen	(Untere und Obere Sendlbachstraße)
Ortsdurchfahrten Ginglkofen, Pettenkofen, Gaunkofen	
Kreisstraße LA 7	
Ortsdurchfahrt Ohu/Oberahrain	(Essenbacher Straße)
Ortsdurchfahrt Essenbach	(Ahrainer Straße, Mirskofener Straße, Mittelstraße)
Kreisstraße LA 22	
Ortsdurchfahrt Mettenbach	(Moosstraße, Dorfstraße)
Ortsdurchfahrt Oberröhrenbach	
Kreisstraße LA 26	
Ortsdurchfahrt Altheim	(Landshuter Straße)

Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, §§ 5 und 6)

Gruppe B (Gemeindestraßen)

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b) festgelegten Breite von 1,0 m)

Altheim	Sportplatzweg	Kreuzdornweg
Adalbert-Stifter-Straße	Wiesenweg	Lärchenstraße
Am Anger	Wolfgang-Zötl-Straße	Landshuter Straße
Am Zehnergarten	Zehnerstraße	(ausgenommen Bundesstraße)
Andreasweg	Zeppelinstraße	Langobardenstraße
Artmann-Garten		Lilienstraße
Bachstraße	**Essenbach**	Lindenweg
Bahnhofstraße	Ahrainer Straße	Mirskofener Straße
Bahnweg	(ausgenommen Kreisstraße)	(ausgenommen Kreisstraße)
Benzstraße	Akazienstraße	Mittelstraße
Boschstraße	Alemannenstraße	(ausgenommen Kreisstraße)
Daimlerstraße	Alte Landstraße	Moosfeldstraße
Dieselstraße	Altheimer Straße	Nelkenstraße
Dingolfinger Straße	Am Oberen Moos	Nussbaumstraße
Dorfstraße	Am Wald	Osterangerstraße
Dr. Buchner-Straße	Anliegerweg	Querstraße
Dr. Gryll-Straße	Anton-Kolbeck-Straße	Rathausplatz
Einsiedelstraße	Arnikastraße	Regensburger Straße
Ergoldinger Straße	Bachgasse	(ausgenommen Bundesstraße)
Essenbacher Straße	Bajuwarenstraße	Ringgasse
Flurstraße	Birkenstraße	Rischbergstraße
Frater-Sabbas-Straße	Birnbaumstraße	Robinienstraße
Gartenstraße	Blumenstraße	Römerstraße
Grasgasse	Buchenstraße	Rosengasse
Haydnweg	Edelweißstraße	Rotdornweg
Heimgartenweg	Eibenstraße	Savignanogasse
Landshuter Straße	Eichenstraße	Savigneux-Platz
(ausgenommen Kreisstraße)	Enzianstraße	Schardthof
Liebigstraße	Eschenstraße	Schlehenstraße
Ludwig-Thoma-Straße	Espenstraße	Schulstraße
Moosstraße	Feldahornstraße	Seestraße
Mozartweg	Fichtenweg	St.-Wolfgang-Straße
Mühlenweg	Flurstraße	Stieglstraße
Ohmstraße	Föhrenstraße	Straubinger Straße
Ohuer Straße	Friedhofstraße	(ausgenommen Staatsstraße)
Oskar-von-Miller-Straße	Hainbuchenweg	Stundensäule
Ottostraße	Heuweg	Tannenweg
Regensburger Straße	Holunderstraße	Tulpenstraße
Schubertweg	Kastanienstraße	Ulmenstraße
Schwebermayerweg	Keltenstraße	Wacholderstraße
Siemensstraße	Kerschbaumstraße	Weichselstraße
Sonnenring	Kiefernstraße	Weidenweg

Westen	Kreuzbaumstrasse	Tannenstraße
Wiesenweg	Ludwig-Wiethaler-Straße	Zeisigweg
Winkelstraße	Michael-Reingruber-Straße	
Ziegeleistraße	Moosstraße	**Ohu**
	Müllerstraße	Ahornstraße
Gaden	Oberbrunnstraße	Birkenstraße
Bayernwerksiedlung	Obere Etzstraße	Buchenweg
Kraftwerkstraße	Obere Sendlbachstraße	Eichenstraße
	(ausgenommen Kreisstraße)	Essenbacher Straße
Mettenbach	Osserstraße	(ausgenommen Kreisstraße)
Ammerbreite	Rachelstraße	Fischerstraße
Am Stöcklberg	Ruselstraße	Fliederstraße
Breitenstraße	Sägergasse	Frühlingstrasse
Buchenstraße	Salvatorstraße	Jahnweg
Dorfstraße	Schloßleiten	Kramergasse
(ausgenommen Kreisstraße)	Schloßstraße	Lärchenstraße
Eisgraben	Schulleiten	Landshuter Straße (aus-
Fliederstraße	Sportplatzstraße	genommen Staatsstraße)
Gabergasse	Steinmühle	Lindenstraße
Herdgasse	Taferlweg	Maistraße
Hofmark	Untere Etzstraße	Nelkenstraße
Kirchplatz	Untere Sendlbachstraße	Pappelweg
Landshuter Straße	(ausgenommen Kreisstraße)	Rangergasse
(ausgenommen Staatsstraße)	Von-Fürstenberg-Straße	Rosenweg
Moosblick	Weinbergweg	Tulpenweg
Moosstraße	Ziegelstadel	Veilchenweg
(ausgenommen Kreisstraße)		Wasserwerkstraße
Pfarrer-Seidl-Straße	**Oberahrain**	
Schulstraße	Am Mühlbach	**Unterahrain**
St. Veit-Steig	Amselstraße	Bachstraße
Veitsbergstraße	An der Au	Dammstraße
	Badstraße	Deggendorfer Straße (aus-
Mirskofen	Bahnhofstraße	genommen Staatsstraße)
Ahornerstraße	Deggendorfer Straße (aus-	Dreierweg
Am Anger	genommen Staatsstraße)	Kastlstraße
Ammergaßl	Eisvogelweg	Kirchstraße
Ammerkreppe	Erlenstraße	Lehnerstraße
Am Ring	Essenbacher Straße	Lippenstraße
Am Wildwasser	(ausgenommen Kreisstraße)	Oberhoferweg
Arberstraße	Fichtenstraße	Pöschlmüllerweg
Bahnhofstraße	Finkenstraße	Schneiderweg
Bergstraße	Flurstraße	Schwaigergasse
Birkenstraße	Friedhofweg	
Brunnstraße	Fuchsweg	
Etzstraße	Goldhoferweg	
Feldkerscherweg	Höslstraße	
Föhrenweg	Jägerstraße	
Gräfin-Deym-Straße	Landshuter Straße (aus-	
Holzbergstraße	genommen Staatsstraße)	
Im Müllerfeld	Lippenstraße	
Kirchbergweg	Meisenstraße	
Kirchenleiten	Nelkenstraße	

Oberwattenbach
Am Berg
Am Fuchsberg
Bachtalstraße
Dexlgraben
Kirchenweg
Köllnweg
Röhrenbacher Straße
St. Martin-Weg
Unterwattenbach
Adlerstraße
Am Graben
Am Kindergarten
Am Steinberg
Am Wattenbach
Am Weiher
Am Weingarten
Buchfinkweg
Bussardstraße
Drosselweg
Eitelgasse
Falkenstraße
Goldamselweg
Habichtstraße
Hauptstraße (ausgenommen Staatsstraße)
In der Ebene
Kleiberweg
Koinstatt
Lerchenweg
Milanstraße
Moosäcker
Oberfeld
Schwalbenweg
Sperberstraße
St. Ägidius-Weg

Ortsstraßen in Ortsteilen:
Artlkofen
Bruckbach
Duniwang
Gaunkofen (ausgenommen Kreisstraße)
Ginglkofen (ausgenommen Kreisstraße)
Hirnkofen
Holzen
Koislhof
Kreut
Lengermühle
Oberholzen
Oberröhrenbach (ausgenommen Kreisstraße)
Oberunsbach (ausgenommen Bundesstraße)
Pettenkofen (ausgenommen Kreisstraße)
Unterröhrenbach
Unterunsbach (ausgenommen Bundesstraße)
Wattenbacherau